

Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben)	Abteilung	Zimmer-Nr.	Fernsprecher (Durchwahl)	Datum
16-3625008-02-N	77	37	42811-2882	13.06.16

Beschluss

In der Mahnsache

Rechtsanwalt
J. M.



Geschäftszeichen: |

Antragsteller

gegen

Herr
B. L

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigte(r):
VHV Versicherung AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
-Geschäftszeichen: K 874-714545/1/11-16

beschließt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 77,
durch die Rechtspflegerin Düsterhöft

Die Bevollmächtigte des Antragsgegners – VHV Allgemeine Versicherung AG – wird gemäß § 79 Abs. 3 S. 1 ZPO zurückgewiesen.

Gründe:

§ 79 Abs. 2 ZPO regelt abschließend, wer neben Rechtsanwälten als Bevollmächtigte zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren befugt ist.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG fällt nicht unter den im § 79 Abs. 2 ZPO genannten Personenkreis und ist daher nicht zur Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren befugt.

Nach § 79 Abs. 3 S. 2 ZPO sind die Prozesshandlungen des nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Der erhobene Widerspruch bleibt demnach wirksam. Im Übrigen wurde auch durch den Antragsgegner persönlich Widerspruch erhoben, sodass in jedem Fall ein wirksamer Widerspruch vorliegt.

Düsterhöft
Rechtspflegerin

